



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/2774-1

München,
29.04.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) und der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 eine weitgehende Angleichung der bayerischen Rechtslage an die Regelungen der sog. „Bundesnotbremse“ (Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. I S. 802) beschlossen, soweit die Bundesnotbremse inhaltlich weniger weitgehende Beschränkungen vorsieht als die bisher in Bayern geltende Rechtslage.

Ebenso wurden für vollständig geimpfte Personen Ausnahmen von bestehenden Testnachweiserfordernissen für die Teilnahme in bestimmten Lebensbereichen sowie von Quarantänepflichten bei der Einreise beschlossen. Die Beschlüsse wurden durch eine Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV und der EQV umgesetzt, die zum 28.04.2021 in Kraft getreten ist.

1. Ausnahmen von Testnachweiserfordernissen

Soweit in § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder in der 12. BayIfSMV das Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, gilt:

- Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich; dies gilt nicht im Anwendungsbereich von § 9 12. BayIfSMV.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

Dies betrifft insbesondere die in der 12. BayIfSMV derzeit bestehenden Testnachweiserfordernisse für:

- Anleitungspersonen bei der praktischen Sportausübung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 (neu)),
- Kunden, die Click & Meet-Angebote im Inzidenzbereich zwischen 100 und 150 wahrnehmen wollen (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2),
- Kunden, die Dienstleistungen der Friseure und der Fußpfleger im Inzidenzbereich über 100 wahrnehmen wollen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2),
- Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte (§ 18 Abs. 4),
- Besucher von Außenbereichen von zoologischen und botanischen Gärten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 (neu)),
- Besucher der Außengastronomie, von kulturellen Angeboten und im Sportbereich gemäß § 27 Abs. 1 [die diesbezüglichen Hinweise des GMS vom 23.04.2021, Az. G54-G8390-2021/2649-1 gelten fort].

Der Nachweis einer vollständigen Impfung erfolgt regelhaft durch Vorlage des ausgefüllten Impfpasses. Alternativ kann der Nachweis einer vollständigen Impfung auch durch Vorlage der entsprechenden Impfersatzbescheinigung, die den Vorgaben des § 22 IfSG entspricht, erfolgen. Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impferserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-

CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

Perspektivisch kann der Nachweis der Impfung auch elektronisch erfolgen. Der deutsche elektronische Impfnachweis wurde für Juni 2021 vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Aussicht gestellt. Für Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten soll perspektivisch ein digitaler Impfnachweis durch das sogenannte Digitale Grüne Zertifikat erfolgen können.

2. Änderung bei der Kontaktbeschränkung (§ 4)

Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus dem eigenen und höchstens einem weiteren Hausstand umfasst, ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, wieder zulässig.

3. Änderung bei Sport und Freizeit (§§ 10, 11)

Für Kinder unter 14 Jahren wird die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zugelassen. Etwasige Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Anforderung kann sowohl im Einzelfall als auch durch Allgemeinverfügung erfolgen, wenn die Kreisverwaltungsbehörde die Testnachweispflicht für erforderlich erachtet. Eine Vorlage bei der Regierung oder beim StMGP zur Erteilung des Einvernehmens ist hierzu nicht erforderlich.

Solarien und Fitnessstudios werden entsprechend der Einstufung des Bundes nunmehr dem Bereich Freizeit (§ 11) zugeordnet. Der Betrieb von Fitnessstudios bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** wird entsprechend der für Sportstätten geltenden Vorschrift des § 10 Abs. 3 unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin zugelassen.

4. Änderung bei Handels- und Dienstleistungsbetrieben (§ 12)

Die Schließung von Ladengeschäften nach § 12 Abs. 1 Satz 1 wird auf Einzelhandelsbetriebe beschränkt; Ladengeschäfte von **Dienstleistungsbetrieben** (sofern es sich nicht um „körpernahe“ Dienstleistungen nach § 12 Abs. 2 handelt) sowie von **Handwerksbetrieben** können damit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 8 nunmehr **inzidenzunabhängig** unter den allgemeinen Schutzmaßnahmen des § 12 Abs. 1 Satz 4 öffnen.

Da Ladengeschäfte der Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons als Dienstleistungs- bzw. Handwerksbetriebe nunmehr inzidenzunabhängig öffnen dürfen, sind sie nicht mehr in Abs. 1 Satz 4 gesondert aufgeführt. Gleichzeitig werden **Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte sowie Gartenmärkte** wieder den bedarfsnotwendigen Ladengeschäften zugerechnet. Im Gleichklang hierzu wird auf den Märkten nach § 12 Abs. 3 auch wieder der Verkauf von Pflanzen und Blumen zugelassen. Das StMGP wird die FAQ zu diesem Bereich (sog. „Positivliste“) kurzfristig aktualisieren.

5. Änderung in der Gastronomie (§ 13)

Die Vorschrift des § 13 wird in Abs. 2 Satz 4 angepasst. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen danach nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

6. Änderungen in der Schule (§ 18)

Die Maskenpflicht nach § 18 Abs. 2 gilt nunmehr unbeschadet der Bestimmungen des § 17 auch während schulischer Abschlussprüfungen.

7. Änderungen bei Kulturstätten (§ 23)

Hinsichtlich der in § 23 Abs. 1 angeordneten Schließung u. a. von Kinos wird eine Ausnahme für Autokinos in Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Für die Besucher besteht auf dem Gelände außerhalb von Kraftfahrzeugen

FFP2-Maskenpflicht. Zudem hat der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In § 23 Abs. 2 Nr. 1 wird zudem im Inzidenzbereich über 100 die Öffnung von Außenbereichen der zoologischen und botanischen Gärten erlaubt, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucher ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird. Die Voraussetzungen der Nr. 2 gelten zusätzlich zu dieser Testnachweispflicht entsprechend.

8. Änderung der EQV

Mit Wirkung ab dem 28. April 2021 gilt eine **Ausnahme von der Quarantänepflicht** für vollständig geimpfte Personen. Aufgrund der Neuregelung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 EQV sind nunmehr Personen, die seit mindestens 15 Tagen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und über einen Impfnachweis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, von der Quarantänepflicht nach einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet befreit. Der Impfnachweis ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch die betroffene Person vorzulegen.

Diese Ausnahmenvorschrift gilt nur dann, wenn und soweit die betroffene Person keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 EQV).

Bei einem Aufenthalt in einem **Virusvarianten-Gebiet** innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Bayern gilt die Ausnahmeregelung für Geimpfte nicht (vgl. Rückausnahme in § 3a Nr. 2 EQV).

Ergänzend wird angemerkt, dass die **Vorgaben der CoronaEinreiseV** in Verbindung mit der **Allgemeinverfügung Testnachweis**, deren Geltungsdauerverlängert werden wird, neben den Regelungen der EQV Anwendung finden. Im Hinblick auf die dortigen Anmelde- sowie Test- und Nachweispflichten gibt es **derzeit keine gesonderten Ausnahmeregelungen für bereits geimpfte Personen**, sodass diese auch weiterhin eingehalten werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin